

TE Bvg Erkenntnis 2018/2/14 W102 2136078-1

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 14.02.2018

Entscheidungsdatum

14.02.2018

Norm

AsylG 2005 §3 Abs1

AsylG 2005 §3 Abs5

B-VG Art.133 Abs4

Spruch

W102 2136078-1/16E

W102 2136077-1/12E

IM NAMEN DER REPUBLIK!

Das Bundesverwaltungsgericht erkennt durch den Richter Dr. Werner ANDRÄ über die Beschwerden (1.) des XXXX , geboren am XXXX , (2.) des XXXX , geboren am XXXX , beide afghanische Staatsangehörige, gegen die Bescheide des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl vom 09.09.2016, Zlen. (1) 1087093210 - 151343057, (2.) 1087089403 - 151343090, nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 07.09.2017, zu Recht:

A)

I. Der Beschwerde des XXXX wird stattgegeben und XXXX gemäß§ 3 Abs. 1 AsylG 2005 der Status des Asylberechtigten zuerkannt. Gemäß § 3 Abs. 5 AsylG 2005 wird festgestellt, dass XXXX damit kraft Gesetzes die Flüchtlingseigenschaft zukommt

II. Der Beschwerde des XXXX wird stattgegeben und XXXX gemäß §§ 3 Abs. 1 iVm 34 Abs. 2 AsylG 2005 der Status des Asylberechtigten zuerkannt. Gemäß § 3 Abs. 5 AsylG 2005 wird festgestellt, dass XXXX damit kraft Gesetzes die Flüchtlingseigenschaft zukommt.

B)

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig.

Text

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:

I. Verfahrensgang:

1. Das Verfahren vor dem Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl

Der Erstbeschwerdeführer, welcher der Vater des minderjährigen Zweitbeschwerdeführers ist, stellte am 14.09.2015, für sich und den Zweitbeschwerdeführer Anträge auf internationalen Schutz.

Bei der Erstbefragung durch Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes am 15.09.2015 gab der Erstbeschwerdeführer zu seinem Fluchtgrund an, dass er in seiner Heimat Polizeioffizier gewesen sei. Er habe einen einflussreichen General und sieben Leute von diesem aufgegriffen und festgenommen. Da es sich um eine "Mafia" gehandelt habe, sei er von den Leuten des Generals mit dem Tod bedroht worden. Er sei attackiert worden. Auch die Kinder des Erstbeschwerdeführers seien bedroht worden. Sein Leben sei in Gefahr gewesen, deshalb sei er gezwungen gewesen zu flüchten. Er wisse auch nicht, ob es seiner Familie noch gut gehe. Im Falle einer Rückkehr fürchte er den sicheren Tod. Sein Feind sei ein General und ein falscher Kommandant. Diese Leute hätten versucht sein Kind zu entführen.

Der Erstbeschwerdeführer wurde am 28.06.2016 beim Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl im Beisein eines Dolmetschers für die Sprache Dari niederschriftlich einvernommen. Dort gab er eingangs an, dass er der Volksgruppe der Sadat und der schiitischen Glaubensgemeinschaft angehöre. Er sei in der Provinz Sanglakh in XXXX geboren. Zuletzt habe er in Kabul gelebt. Er habe als Polizeioffizier im Geheimdienst gearbeitet. Er sei verheiratet. Seine Gattin würde sich nicht mehr in Kabul befinden, da der Erstbeschwerdeführer in Kabul bedroht worden sei. Sie sei zuerst nach Maydan Wardag [wohl gemeint Maidan Wardak] und danach nach Bamian geflüchtet. Der Erstbeschwerdeführer habe drei Kinder. Der Schwiegervater des Erstbeschwerdeführers sei vor der Hochzeit des Erstbeschwerdeführers verstorben. Ein Jahr später sei seine Schwiegermutter verstorben. Sein Schwager sei damals drei oder vier Jahre alt gewesen. Sie hätten die Erziehung des Schwagers übernommen. Er lebe wie ein eigenes Kind bei ihnen.

Der Erstbeschwerdeführer habe Kontakt mit einem Freund, welcher auch Polizist gewesen sei. Dieser habe ihm die vorgelegten Unterlagen geschickt. Dieser Freund wisse, dass es der Familie des Erstbeschwerdeführers gut gehe. Der Erstbeschwerdeführer habe ihm aber gesagt, dass seine Familie in Pakistan sei. In der Gegend in Bamian, wo die Familie des Erstbeschwerdeführers lebe, gebe es kein Internet. Der Erstbeschwerdeführer könne keinen Kontakt zu seiner Familie aufnehmen aber seine Frau könne ihn direkt kontaktieren.

Zu seiner Lebenssituation in Afghanistan gab der Beschwerdeführer an, dass er ein schönes Leben gehabt habe. Er habe ein Auto und Häuser gehabt. Am Land habe er eine Apfelpflanze gehabt. Er habe einen schönen Beruf gehabt. Er habe auch ein "Internet Geschäft" gehabt. Die Plantage sei 200 Hektar groß. Diese werde jetzt von Hirten bewirtschaftet. Der Vater des Erstbeschwerdeführers kümmere sich darum und bekomme die Pacht. Ob sich sein Vater verstecken müsse wisse er nicht. Bis jetzt müsse er das nicht. Das Land sei in Maidan Wardak. Das Geschäft mit den "CD" habe er vor drei Jahren verkauft, dies habe sehr viel eingebracht. Die Geschwister des Erstbeschwerdeführers würden nicht auf der Plantage helfen. Ein Bruder sei Polizist in Kabul. Die Schwester des Erstbeschwerdeführers sei Krankenschwester in einer Privatklinik in Kabul. Der zweite Bruder arbeite im Magistrat in Kabul, er sei ein einfacher Beamter. Mit ihm habe der Erstbeschwerdeführer keinen Kontakt. Ein Freund seines Vaters, welchen er als Onkel bezeichne, und dessen Sohn würden auch in Österreich leben.

Zu seinem Fluchtgrund führte der Erstbeschwerdeführer aus er sei Polizist gewesen. Es sei klar, dass er Feind der Taliban, Al Kaida und Lasjangewie und einer Bewegung namens Haquani gewesen sei. Er sei deren Feind und diese seien seine Feinde. Er habe seit acht Jahren als Flüchtling in Kabul gelebt. Nach Maidan Wardak könne er nicht gehen. Im Jahr 1393 sei es ihre Aufgabe gewesen der Information ihres Agenten nachzugehen. Ein afghanischer General sei in einem Stadtteil in Kabul. Dieser habe zwei Söhne. Sie seien eine "Mafia Bande" und hätten mit der Volkspolizei und Volksarmee zusammengearbeitet. Diese hätten mit einem Polizeifahrzeug und Polizeiuniform Leute überfallen und ausgeraubt. Weiters hätten sie Häuser ausgeraubt und Entführungen durchgeführt. In diesem Zusammenhang habe der Erstbeschwerdeführer sieben Personen festgenommen. Die Bande würde circa 41 Personen umfassen, darunter ein hochrangiger Armeeoffizier, ein hochrangiger Polizeioffizier und die Söhne des Generals sowie auch ehemalige Mudschaheddin Kommandanten. Diese hätten durch Spitzel in der Polizei Informationen über den Erstbeschwerdeführer bekommen. Sie hätten sich vorgenommen den Beschwerdeführer zu beseitigen und zu töten. Sie hätten großen Einfluss gehabt, sodass sie innerhalb von drei Tagen alles über den Erstbeschwerdeführer gewusst hätten. Als seine Kinder unterwegs zum Kindergarten gewesen seien habe er Schreie gehört. Sie hätten gerufen, dass sein Sohn entführt werde. Als er aus dem Haus gekommen sei, sei ein Motorrad an ihm vorbeigefahren. Sein Sohn sei circa 50 Meter entfernt in einem Kanal gewesen. Ein "Staatsdienst" Geheimdienstmitarbeiter habe verhindert, dass der Sohn des Erstbeschwerdeführers entführt wurde. Dieser habe geschossen, einer der Entführer, welcher als Beifahrer

am Motorrad gesessen sei, sei an der rechten Schulter verletzt worden. Als er angeschossen worden sei, habe er den Sohn des Erstbeschwerdeführers fallen lassen und sei davongefahren. Vier oder fünf Tage später als der Erstbeschwerdeführer am Abend von der Arbeit nach Hause gekommen sei, sei als er bei der Tür gestanden sei von hinten in seine Richtung geschossen worden. Er sei auf das Dach geklettert und habe dann auch geschossen. Die Gasse sei sehr lang gewesen und die Angreifer seien die Gasse hinaufgelaufen, der Beschwerdeführer sei hinterher gelaufen. Er hätte schießen können, aber es seien Leute entgegengekommen. Die Polizisten, welche das Geschehen aufgenommen hätten, hätten darüber Bescheid gewusst, dass der Beschwerdeführer bedroht werde.

Die Abteilung des Beschwerdeführers habe ein Schriftstück an den Kabuler Polizeikommandanten geschickt, dass einer ihrer Polizeioffiziere in Gefahr sei. Der Polizeikommandant von Kabul habe an den Fremdenpolizei Kommandanten ein Schreiben geschickt, dass man sich um die Sicherheit des Erstbeschwerdeführers zu kümmern habe. Nachher sei ein offizieller Brief an die Bezirkspolizeikommandanten ergangen, dass man sich um die Sicherheit des Erstbeschwerdeführers kümmern sowie einen gemeinsamen Plan erstellen und über diese Ereignisse den Kabuler Polizeikommandanten informieren solle.

Der Erstbeschwerdeführer führte weiters aus, dass diese "Bande" in der Polizei die "volle Macht" gehabt habe. Diese habe auch mit Al Kaida und den Taliban Kontakt im mittleren Niveau. Außerhalb von Kabul hätten sie absolute Macht gehabt ihn zu verhaften. Es habe ausreichend Gefährdung seiner Person gegeben weil dieser General einmal ein Mudschaheddin Kommandant und Parteimitglied von Arakat Islamie gewesen sei. Dieser habe sehr gute Beziehungen zu anderen Mudschaheddin Anführern gehabt. Die Regierung sei nicht in der Lage gewesen sich um seine Sicherheit zu kümmern. Dies sei sein Fluchtgrund gewesen.

Zu seiner Heimatprovinz führte der Erstbeschwerdeführer aus, dass dort fünf Gruppierungen aktiv seien. Diese seien alle Terroristen. Der Erstbeschwerdeführer habe Informationen bekommen und diese an den Leiter des Geheimdienstes weitergeleitet. Von diesen Informationen hätten alle NATO Mitglieder, die US Armee, US Special Force, afghanische Volkspolizei, Volksgeheimdienst und die Volksarmee Operationen durchgeführt. Diese fünf Gruppierungen hätten den Erstbeschwerdeführer gekannt und gewusst, dass dieser diese Informationen weitergebe. Deshalb könne er nicht in seiner Heimatprovinz leben. Acht Jahre lang habe er diese Provinz nicht besuchen können. Kabul sei vor diesem Vorfall relativ sicher gewesen, er habe normal leben können. Nach dem Vorfall sei er dort nicht mehr sicher gewesen. Er könne nirgends mehr in Afghanistan sicher leben. Kabul sei für den Erstbeschwerdeführer unsicher, da die restliche Gruppe noch frei sei und ihn aus Treue zu ihrem Chef beseitigen wolle. Der General wolle den Erstbeschwerdeführer beseitigen und töten. Der Name des Generals sei XXXX . Dieser sei im Gefängnis, der Erstbeschwerdeführer habe ihn persönlich verhaftet. Den Haftbefehl habe der Innenminister ausgestellt. Er habe sowohl hochrangige als auch einfache "Bandenmitglieder" festgenommen. Es seien drei hochrangige und fünf weitere "Bandenmitglieder" gewesen. Er habe also acht Personen festgenommen. Die beiden Söhne des Generals seien auf der Flucht. Die "Bande" sei nicht zerschlagen worden. Als er Kabul verlassen habe, habe sich danach keiner mehr gekümmert, die anderen hätten Angst gehabt. Danach befragt, warum die Frau des Erstbeschwerdeführers, nach dessen Flucht, zuerst in der Provinz Maydan Maidan Wardak gelebt habe, obwohl es dort so gefährlich sei und der Erstbeschwerdeführer dort mit den Leben bedroht werde, gab er an, dass seine Frau aus Dummheit dorthin gegangen sei. Als sie darauf gekommen seien, seien sie von dort weggegangen. Er habe seine Frau nicht mitgenommen, da diese schwanger gewesen sei. Sie sei bis Nimruz mitgekommen. Es habe die Gefahr bestanden, dass seine Frau auf diesem schwierigen Weg das Kind verlieren könnte. Es gebe auch jetzt noch Bedrohungen gegen seine Familie. Seine Frau sei in einem ganz abgelegenen Tal wo sie keiner finden könne. Ein Verwandter, welchen der Erstbeschwerdeführer verhaftet habe, wisse über ihr "Familiensystem" Bescheid. Die Frau des Erstbeschwerdeführers habe am Telefon gesagt, dass sie sie suchen würden. Wenn sie sie finden würden, würden sie sie töten. Dieser Verwandte stamme aus derselben Gegend. Er könne über andere Verwandte Informationen über den Erstbeschwerdeführer bekommen. In Österreich habe er keine Angst, hier werde man geschützt. Es gebe keinen anderen Ort in seiner Heimat an den er ziehen könnte um dem Problem zu entgehen. Er habe nach Mazar-e Sharif gewollt, aber er habe Informationen darüber erhalten, dass ein aktives "Bandenmitglied", welches festgenommen wurde, aus Mazar-e Sharif stamme. Im Falle einer Rückkehr befürchte er in Säure geschmissen zu werden. Die "Bande" werde hundertprozentig Rache üben. Im Falle einer Rückkehr habe er auch Angst vor den staatlichen Behörden. Da er vom Polizeidienst desertiert sei, werde er getötet.

Der Erstbeschwerdeführer legte folgende Unterlagen vor:

-

Nationaler Führerschein

-
Ambulanzbrief Landesklinikum Wr. Neustadt vom 30.05.2016

-
Rezept über verschiedene Medikamente vom 13.04.2016

-
ärztlicher Kurzbrief vom 24.02.2016

-
ärztlicher Befund vom 28.01.2016

-
Kopie Dienstausweis der afghanischen Polizei

-
Kopie Dienstausweis DOI Department (Department of Public Information)

-
Acht Kopien über absolvierte Ausbildungsmodule bei der Polizei in Afghanistan

-
sechs DIN A4 Papierformate mit Fotos

-
Schulzeugnis in Kopie

-
Kopie der Geburtsurkunde der Tochter

-
Kopie von drei Tazkiras

-
Kopie eines Schreibens über die Leitung einer Dienststelle beim Geheimdienst

-
Kopie der Heiratsurkunde

-
Kopie eines Festnahmeprotokolls

-
Kopie über die Abgabe der Dienstwaffe inkl. Munition

-
Kopie eines Schreibens an das Ministerium für Inneres vom 07.03.2011

-
Kopie eines Schreibens an die Staatsanwaltschaft der Provinz Kabul Süd vom 15.10.2014

-
Kopie eines Schreibens an die Kabuler Polizeidirektion vom 25.10.2014

Kopie eines Schreibens an die Kabuler Bezirkspolizei vom 25.10.2014

Der Erstbeschwerdeführer wurde am 13.07.2016 beim Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl im Beisein einer Dolmetscherin für die Sprache Dari niederschriftlich einvernommen. Dort gab er an, dass er um die Sicherheit seiner Frau und Kinder in Afghanistan besorgt sei, da deren Leben in Gefahr sei. Der Erstbeschwerdeführer nehme derzeit vier Medikamente ein, ein Herzmittel und drei Beruhigungsmittel. Er leide unter einer chronischen Herzphobie und einer depressiven Grunderkrankung. Er leide seit dem bewaffneten Angriff auf seine Person in Kabul unter dieser Krankheit. In Afghanistan habe er Beruhigungsmittel bekommen. Wegen der Herzphobie sei er nicht behandelt worden. Diese sei aber bereits in Afghanistan, im Polizeikrankenhaus in Kabul, festgestellt worden. In Österreich sei der Erstbeschwerdeführer in psychologischer Behandlung. Der Zweitbeschwerdeführer benötige keine ärztliche Behandlung. Er gehe in Österreich in die Schule.

2. Die angefochtenen Bescheide des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl

Mit nunmehr angefochtenen Bescheiden wurden die Anträge der Erst- und des Zweitbeschwerdeführers auf internationalen Schutz bezüglich der Zuerkennung des Status des Asylberechtigten gemäß § 3 Abs. 1 iVm § 2 Abs. 1 Z 13 AsylG (Spruchpunkt I.) und bezüglich der Zuerkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten in Bezug auf den Herkunftsstaat Afghanistan gemäß § 8 Abs. 1 iVm § 2 Abs. 1 Z 13 AsylG 2005 (Spruchpunkt II.) abgewiesen. Gemäß § 57 AsylG wurde ein Aufenthaltstitel aus berücksichtigungswürdigen Gründen nicht erteilt und gemäß§ 10 Abs. 1 Z 3 AsylG iVm § 9 BFA-VG gegen den Erst- und Zweitbeschwerdeführer eine Rückkehrentscheidung gemäß§ 52 Abs. 2 Z 2 FPG erlassen (Spruchpunkt III.). Es wurde festgestellt, dass die Abschiebung der Beschwerdeführer gemäß§ 46 FPG nach Afghanistan zulässig sei. Weiters wurde ausgeführt, dass die Frist für die freiwillige Ausreise der Beschwerdeführer gemäß § 55 Abs. 1 bis 3 FPG 14 Tage ab Rechtskraft der Rückkehrentscheidung betrage (Spruchpunkt IV.). Begründend wurde zu Spruchpunkt I. ausgeführt, dass die Beschwerdeführer in Afghanistan keinen Verfolgungshandlungen im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention ausgesetzt gewesen seien und solche auch nicht zu erwarten hätten. Zu Spruchpunkt II. führte das Bundesamt aus, dass der Erstbeschwerdeführer bei einer Rückkehr in der Lage sein werde, sich wie bisher durch eine Tätigkeit eine ausreichende Lebensgrundlage zu sichern. Zudem sei er durch seine Plantagen wirtschaftlich genügend abgesichert und würde somit nicht in eine wirtschaftlich oder finanziell ausweglose Lage geraten. Das Bundesamt gelangte damit zum Ergebnis, dass bei den Beschwerdeführern die Voraussetzungen für die Gewährung von subsidiärem Schutz nicht vorliegen würden. In Spruchpunkt III. wurde dargelegt, dass aus dem Privatleben der Beschwerdeführer keine objektiven Gründe ersichtlich seien, die einer Ausweisung entgegenstehen würden. Es wurde den Beschwerdeführern kein Aufenthaltstitel aus besonders berücksichtigungswürdigen Gründen erteilt.

Mit Verfahrensanordnung vom 12.09.2016 wurde den Beschwerdeführern der Verein Menschenrechte Österreich als Rechtsberater zur Seite gestellt.

3. Das Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht

Gegen verfahrensgegenständlich angefochtenen Bescheid wurde Beschwerde erhoben und der Bescheid wegen Rechtswidrigkeit seines Inhalts sowie wegen Rechtswidrigkeit infolge der Verletzung von Verfahrensanschriften angefochten. Begründend wurde ausgeführt, dass es nicht stimme, dass der Erstbeschwerdeführer seiner Mitwirkungspflicht am Verfahren nicht nachgekommen sei. Bei der Einvernahme am 28.06.2016 habe er sehr wohl seine Tazkira, sowie die Heiratsurkunde und die Tazkiras seiner Kinder im Original vorgelegt. Diese seien jedoch nur in Kopie zum Akt genommen worden. Die Originale seien dem Erstbeschwerdeführer gleich wieder ausgefolgt worden. Nur der Führerschein sei im Original einbehalten worden. Der Erstbeschwerdeführer habe sich nach der Erstbefragung darum gekümmert, dass ihm seine Dokumente von einem Freund aus Afghanistan nachgeschickt würden. Er habe diesen einen Tag vor der Einvernahme beim Bundesamt erhalten. Den Briefumschlag habe er leider nicht mehr, er habe diesen weggeworfen, da er nicht gewusst habe, dass dieser wichtig sein könne. Bei seiner Einreise nach Österreich habe er überhaupt keine Dokumente bei sich gehabt. Warum die belangte Behörde davon ausgehe, dass der Erstbeschwerdeführer seinen Führerschein bereits bei der Einreise nach Österreich bei sich gehabt haben solle, sei nicht schlüssig. Die belangte Behörde bleibe die Erläuterung, wie sie zu diesem Schluss komme schuldig. Den Dienstausweis im Original habe der Kollege des Erstbeschwerdeführers nicht zusenden können, da es strafbar sei, Polizei-Dienstausweise ins Ausland zu schicken. Auf der Kopie des Polizei-Dienstausweises des Erstbeschwerdeführers sei eine Dienstnummer angeführt. Die belangte Behörde hätte diese Dienstnummer über Interpol überprüfen lassen

können. Dies habe sie jedoch offensichtlich unterlassen. Im Rahmen der Offizialmaxime wäre die belangte Behörde jedoch verpflichtet gewesen solche Ermittlungen durchzuführen. Da sie dies unterlassen habe, sei das Verfahren grob mangelhaft. Zum Fluchtgrund des Erstbeschwerdeführers wurde ausgeführt, dass er zwar zur Verhaftung einiger Personen beitragen habe können, jedoch sei ihm dabei die Verhaftung zweier wichtiger, einflussreicher Personen nicht gelungen. Dabei würde es sich um einen Oberst der Armee und einen der Logistik der Polizei Kabul handeln. Diese beiden hätten Beziehungen zu den ehemaligen Mudschaheddin und zur Regierung. Deren Netzwerk umfasse 41 Personen. Nach den Vorfällen im Oktober 2014 sei der Erstbeschwerde noch in Afghanistan geblieben, da er gedacht habe, dass es ihm vielleicht gelingen würde, diese zwei Personen auch noch verhaften zu können. Er habe dann durch Kollegen vom Geheimdienst erfahren, dass er in großer Gefahr sei, da diese planen würden ihn zu töten. Als sich die Informationen über die Bedrohung verdichtet hätten, habe er das Land verlassen. Dass in den neun bis elf Monaten vor der Ausreise nichts passiert sei, sei der eigenen Vorsicht des Erstbeschwerdeführers zu verdanken und nicht etwa dem staatlichen Schutz. Es wurde ein Bericht zur Sicherheitslage in Afghanistan vorgelegt. Den Beschwerdeführern sei der Status von Asylberechtigten in eventu der Status von subsidiär Schutzberechtigten zuzuerkennen. Es wurde die Abhaltung einer mündlichen Verhandlung beantragt.

Die Beschwerde und die Bezug habenden Verwaltungsakten langten am 30.09.2016 beim Bundesverwaltungsgericht ein.

Mit Schreiben vom 15.11.2016 wurde die Vollmacht des MigrantInnenverb St. Marx bekanntgegeben.

Mit Schreiben vom 13.12.2016 wurde ein Konvolut an medizinischen Unterlagen bezüglich dem Gesundheitszustand des Erstbeschwerdeführers vorgelegt.

Nach Verfügung des Geschäftsverteilungsausschusses wurde die Rechtssache am 15.12.2016 neu zugewiesen.

Mit Schreiben vom 28.02.2017 wurden zwei Dienstausweise des Erstbeschwerdeführers im Original vorgelegt.

Das Bundesverwaltungsgericht führte am 07.09.2017 eine öffentliche mündliche Verhandlung durch, an der das Bundesamt nicht teilnahm. Dabei brachte der Erstbeschwerdeführer im Wesentlichen vor, dass sich seine persönliche Situation nicht verändert habe. Im Jahr 1386 habe er mit seiner Arbeit für den Sicherheitsdienst der Polizei begonnen. Wegen seiner Arbeit habe er nicht in seine Heimatregion fahren können. Er habe bis 1394(2015) in Kabul gelebt, in diesem Jahr habe er seine Heimat verlassen. Der Kontakt zu seiner Ehefrau sei nicht regelmäßig. Sie lebe in der Provinz Bamyan, im Distrikt XXXX , im Dorf XXXX , im Unterort XXXX . In dieser Region würden keine Mobiltelefone funktionieren, da es dort keine Antennen gebe. Alle ein bis zwei Monate fahre seine Frau in die Stadt Bamyan. Dann rufe sie ihn von dort über Facebook Messenger oder über Viber an. Das letzte Mal habe er vor circa 20 bis 25 Tagen mit ihr gesprochen. Seine Familie fühle sich in dem Dorf, in welchen sie leben würden, nicht sicher. Sein Sohn könne nicht zur Schule gehen. Die Lage sei schwierig. Der Grund für seine Flucht aus Afghanistan sei einerseits eine versuchte Entführung seines Sohnes. Bei jener Auseinandersetzung sei eine Person schwer verletzt worden. Ein weiterer Grund sei ein bewaffneter Angriff auf seine Person. Sein Leben sei in Gefahr gewesen. Der letzte Angriff welcher ihm gegolten habe sei in der Nacht vom 22. auf den 23.10.2014 gewesen. Auf Nachfragen warum der Erstbeschwerdeführer nach dem letzten Angriff noch monatlang mit der Ausreise aus Afghanistan gewartet habe, gab dieser an, dass er bei seiner Einvernahme vor dem Bundesamt vergessen habe zu erwähnen, dass er nach dem Übergriff für einen Monat oder 40 Tage zur Behandlung nach Indien gegangen sei. Er könne seine Aussage mit Dokumenten belegen. Der Erstbeschwerdeführer legte eine Bestätigung über eine medizinische Behandlung in Indien vor. Nachdem er in Indien gewesen sei, habe er etwa noch fünf bis sechs Monate im Heimatland gelebt. Diese Monate habe er mit massiven Problemen und Ängsten verbracht. Er sei immer bewaffnet gewesen. Von der Polizei habe er nicht erwarten können ihm zu helfen oder ihm Schutz zu geben. Er habe gewusst, dass sie nicht in der Lage dazu gewesen sei. Er habe kaum noch Kontakt zur Außenwelt gepflegt. Er habe wie ein Gefangener zu Hause gelebt. Ihre Agenten hätten sowohl ihn als auch ihre Verwaltungszentrale darüber in Kenntnis gesetzt, dass er verfolgt und getötet werden solle. Circa zweieinhalb Monate bevor er in Österreich angekommen sei habe er sein Land verlassen. Zu jenem Zeitpunkt habe er auch mit seiner Arbeit bei der Polizei aufgehört. Jene Gruppe, welche er verhaftet habe, habe Verbindungen zu Dschihad Kommandanten, zu terroristischen Gruppierungen, wie zu den Taliban, die Waffenhandel betrieben und Entführungen geplant hätten. Ihre Aufgabe sei gewesen an Geld zu kommen. Sie hätten keine anderen Ziele gehabt. Er habe acht Personen dieser "Mafiagruppe" festgenommen. Weiter Mitglieder der "Bande" seien nach wie vor aktiv. Er habe Beweismittel darüber, dass manche von diesen derzeit für den Staat arbeiten würden. Die Aufgabenbereiche des

Erstbeschwerdeführers bei der Polizei seien Kampf gegen Terrorismus, Schutz der Polizeibehörden vor Schaden durch Feinde, Bekämpfung der Korruption in staatlichen sowie nichtstaatlichen Behörden, Kontrolle und Beobachtung der Handlungen der Polizei, Hilfeleistung und Zusammenarbeit mit dem Personal der Sicherheitspolizei gewesen. Agenten hätten ihnen Informationen zukommen lassen, sie hätten diese überprüft. Wenn sie hilfreich gewesen seien, dann hätten sie andere Organe darüber in Kenntnis gesetzt und mit diesen zusammen an den Fällen gearbeitet. Als Sicherheitspolizisten seien sie selbstverständlich auch mit der normalen Polizeibehörde ständig in Kontakt gewesen.

Eine Rückkehr nach Afghanistan komme für den Erstbeschwerdeführer aus verschiedenen Gründen nicht in Frage. In seiner Heimatregion seien die Taliban und andere terroristische Gruppierungen äußerst aktiv. Im Zuge seiner Arbeit für den Sicherheitsdienst habe er dem Innenministerium Informationen über die Taliban seiner Heimatregion zukommen lassen. Aus diesem Grund könne er niemals wieder in seine Heimatregion zurückkehren, da er einer Verfolgung durch die Taliban ausgesetzt wäre. Abgesehen davon wäre er wegen der Festnahme der Mitglieder der "Mafiabande" gefährdet. Diese Leute hätten sehr viel Einfluss, unter anderem auch im afghanischen Militär. Sie hätten Verbindungen zu den Taliban, mit welchen sie Waffenhandel betreiben würden, und auch zu anderen terroristischen Gruppierungen. Darüber hinaus würden sie von gefährlichen und mächtigen Leuten unterstützt werden. Abgesehen von den Familienmitgliedern der Festgenommen würde der Erstbeschwerdeführer auch von ihrem Kommandanten und von anderen Bandenmitgliedern vernichtet werden, unabhängig davon in welche Provinz er zurückkehren sollte. Er werde sowohl wegen der Festnahme der Verbrecher als auch wegen seiner Arbeit für den Geheimdienst von verschiedenen terroristischen Gruppen und "Mafiagruppen" verfolgt und im Falle einer Rückkehr getötet.

Zu ihrem Leben in Österreich führte der Erstbeschwerdeführer aus, dass der Zweitbeschwerdeführer sehr aktiv sei. Er bringe den Zweitbeschwerdeführer täglich nach dem Frühstück zur Schule und hole ihn wieder ab. Nach dem Essen helfe er ihm bei der Hausübung, danach würden sie gemeinsam Mathematik lernen. Dann würden sie in den Park gehen und danach zu Abend essen. Danach lege er ihn schlafen, da der Zweitbeschwerdeführer nicht alleine einschlafen könne. Seit dem Übergriff auf den Zweitbeschwerdeführer habe sich dieser verändert. Sein Verhalten sei aggressiv und er habe seither viele schlimme Sachen angestellt. Die Behörden hätten ihm den Zweitbeschwerdeführer für einen Monat weggenommen. Es sei ihnen beiden extrem schlecht gegangen. Ein Cousin väterlicherseits des Vaters des Erstbeschwerdeführers lebe in Österreich. Er sei der einzige Verwandte in Österreich. Der Erstbeschwerdeführer habe selbst keine persönlichen Freundschaften geschlossen, aber der Zweitbeschwerdeführer habe sehr viele Freunde, mit deren Eltern der Erstbeschwerdeführer in Kontakt sei. Der Zweitbeschwerdeführer bekomme immer wieder Besuch von seinen Mitschülern und deren Eltern. So gesehen sei der Erstbeschwerdeführer mit vielen österreichischen Männern und Frauen in Kontakt.

Mit Schreiben vom 21.09.2017 wurde eine Stellungnahme zur Situation in Afghanistan abgegeben.

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

1. Feststellungen:

1.1. Zu den Beschwerdeführern:

Der Erstbeschwerdeführer ist der Vater des minderjährigen Zweitbeschwerdeführers.

Die Beschwerdeführer sind afghanische Staatsangehörige, gehören zur Volksgruppe der Sadat und sind schiitischen Glaubens. Am 14.09.2015 stellten sie Anträge auf internationalen Schutz.

Der Erstbeschwerdeführer ist verheiratet und hat zwei Söhne und eine Tochter. Er stammt aus der Provinz Maidan Wardak und lebte die letzten Jahre vor seiner Ausreise in Kabul. Er ist nicht straffällig im Sinne des Asylgesetzes (Strafregisterauszug vom 01.02.2018).

Der Erstbeschwerdeführer war in Kabul bei der Polizei tätig. Im Zuge seiner Tätigkeit hat er hochrangige Mitglieder einer kriminellen Vereinigung, welche unter anderem auch Verbindungen zu den Taliban und anderen terroristischen Organisationen hat, verhaftet. Die daraus resultierende Verfolgung bezieht sich zudem auf den Erstbeschwerdeführer als Person und nicht bloß als Funktionsträger. Der Erstbeschwerdeführer wurde vor seinem Wohnhaus angegriffen und es wurde versucht seinen Sohn zu entführen. Vor diesem Hintergrund verließ der Erstbeschwerdeführer mit seinem Sohn, dem Zweitbeschwerdeführer, Afghanistan. Hinsichtlich dieser Bedrohung besteht - unabhängig von der Frage der Schutzwilligkeit - keine hinreichende Schutzfähigkeit der Behörden.

1.2. Zur maßgeblichen Situation in Afghanistan:

(Auszug aus dem Länderinformationsblatt der Staatendokumentation vom 02.03.2017, letzte Aktualisierung 25.09.2017):

KI vom 25.9.2017: Aktualisierung der Sicherheitslage in Afghanistan - Q3.2017 (betrifft: Abschnitt 3 Sicherheitslage)

Die Sicherheitslage in Afghanistan ist nach wie vor höchst volatil; die Regierung und die Taliban wechselten sich während des Berichtszeitraumes bei Kontrolle mehrerer Distrikzentrren ab - auf beiden Seiten waren Opfer zu beklagen (UN GASC 21.9.2017). Der Konflikt in Afghanistan ist gekennzeichnet von zermürbenden Guerilla-Angriffen, sporadischen bewaffneten Zusammenstößen und gelegentlichen Versuchen Ballungszentren zu überrennen. Mehrere Provinzhauptstädte sind nach wie vor in der Hand der Regierung; dies aber auch nur aufgrund der Unterstützung durch US-amerikanische Luftangriffe. Dennoch gelingt es den Regierungskräften kleine Erfolge zu verbuchen, indem sie mit unkonventionellen Methoden zurückzuschlagen (The Guardian 3.8.2017).

Der afghanische Präsident Ghani hat mehrere Schritte unternommen, um die herausfordernde Sicherheitssituation in den Griff zu bekommen. So hielt er sein Versprechen den Sicherheitssektor zu reformieren, indem er korrupte oder inkompetente Minister im Innen- und Verteidigungsministerium feuerte, bzw. diese selbst zurücktraten; die afghanische Regierung begann den strategischen 4-Jahres Sicherheitsplan für die ANDSF umzusetzen (dabei sollen die Fähigkeiten der ANDSF gesteigert werden, größere Bevölkerungszentren zu halten); im Rahmen des Sicherheitsplanes sollen Anreize geschaffen werden, um die Taliban mit der afghanischen Regierung zu versöhnen; Präsident Ghani bewilligte die Erweiterung bilateraler Beziehungen zu Pakistan, so werden unter anderen gemeinsame Anti-Terror Operationen durchgeführt werden (SIGAR 31.7.2017).

Zwar endete die Kampfmission der US-Amerikaner gegen die Taliban bereits im Jahr 2014, dennoch werden, laut US-amerikanischem Verteidigungsminister, aufgrund der sich verschlechternden Sicherheitslage 3.000 weitere Soldaten nach Afghanistan geschickt. Nach wie vor sind über 8.000 US-amerikanische Spezialkräfte in Afghanistan, um die afghanischen Truppen zu unterstützen (BBC 18.9.2017).

Sicherheitsrelevante Vorfälle

In den ersten acht Monaten wurden insgesamt 16.290 sicherheitsrelevante Vorfälle von den Vereinten Nationen (UN) registriert; in ihrem Berichtszeitraum (15.6. bis 31.8.2017) für das dritte Quartal, wurden 5.532 sicherheitsrelevante Vorfälle registriert - eine Erhöhung von 3% gegenüber dem Vorjahreswert. Laut UN haben sich bewaffnete Zusammenstöße um 5% erhöht und machen nach wie vor 64% aller registrierten Vorfälle aus. 2017 gab es wieder mehr lange bewaffnete Zusammenstöße zwischen Regierung und regierungsfeindlichen Gruppierungen. Im Gegensatz zum Vergleichszeitraums des Jahres 2016, verzeichnen die UN einen Rückgang von 3% bei Anschlägen mit Sprengfallen [IEDs - improvised explosive device], Selbstmordangriffen, Ermordungen und Entführungen - nichtsdestotrotz waren sie Hauptursache für zivile Opfer. Die östliche Region verzeichnete die höchste Anzahl von Vorfällen, gefolgt von der südlichen Region (UN GASC 21.9.2017).

Laut der internationalen Sicherheitsorganisation für NGOs (INSO) wurden in Afghanistan von 1.1.-31.8.2017 19.636 sicherheitsrelevante Vorfälle registriert (Stand: 31.8.2017) (INSO o.D.).

Zivilist/innen

Landesweit war der bewaffnete Konflikt weiterhin Ursache für Verluste in der afghanischen Zivilbevölkerung. Zwischen dem 1.1. und 30.6.2017 registrierte die UNAMA 5.243 zivile Opfer (1.662 Tote und 3.581 Verletzte). Dies bedeutet insgesamt einen Rückgang bei zivilen Opfern von fast einem 1% gegenüber dem Vorjahreswert. Dem bewaffneten Konflikt in Afghanistan fielen zwischen 1.1.2009 und 30.6.2017 insgesamt 26.512 Zivilist/innen zum Opfer, während in diesem Zeitraum 48.931 verletzt wurden (UNAMA 7.2017).

Im ersten Halbjahr 2017 war ein Rückgang ziviler Opfer bei Bodenoffensiven zu verzeichnen, während sich die Zahl ziviler Opfer aufgrund von IEDs erhöht hat (UNAMA 7.2017).

Die Provinz Kabul verzeichnete die höchste Zahl ziviler Opfer - speziell in der Hauptstadt Kabul: von den 1.048 registrierten zivilen Opfer (219 Tote und 829 Verletzte), resultierten 94% aus Selbstmordattentaten und Angriffen durch regierungsfeindliche Elemente. Nach der Hauptstadt Kabul verzeichneten die folgenden Provinzen die höchste Zahl ziviler Opfer: Helmand, Kandahar, Nangarhar, Uruzgan, Faryab, Herat, Laghman, Kunduz und Farah. Im ersten Halbjahr 2017 erhöhte sich die Anzahl ziviler Opfer in 15 von Afghanistans 34 Provinzen (UNAMA 7.2017).

High-profile Angriffe:

Der US-Sonderbeauftragten für den Aufbau in Afghanistan (SIGAR), verzeichnete in seinem Bericht für das zweite Quartal des Jahres 2017 mehrere high-profile Angriffe; der Großteil dieser fiel in den Zeitraum des Ramadan (Ende Mai bis Ende Juni). Einige extremistische Organisationen, inklusive dem Islamischen Staat, behaupten dass Kämpfer, die während des Ramadan den Feind töten, bessere Muslime wären (SIGAR 31.7.2017).

Im Berichtszeitraum (15.6. bis 31.8.2017) wurden von den Vereinten Nationen folgende High-profile Angriffe verzeichnet:

Ein Angriff auf die schiitische Moschee in der Stadt Herat, bei dem mehr als 90 Personen getötet wurden (UN GASC 21.9.2017; vgl.: BBC 2.8.2017). Zu diesem Attentat bekannte sich der ISIL-KP (BBC 2.8.2017). Taliban und selbsternannte ISIL-KP Anhänger verübten einen Angriff auf die Mirza Olang Region im Distrikt Sayyad in der Provinz Sar-e Pul; dabei kam es zu Zusammenstößen mit regierungsfreundlichen Milizen. Im Zuge dieser Kämpfe, die von 3.-5.August anhielten, wurden mindestens 36 Menschen getötet (UN GASC 21.9.2017). In Kabul wurde Ende August eine weitere schiitische Moschee angegriffen, dabei wurden mindestens 28 Zivilist/innen getötet; auch hierzu bekannte sich der ISIL-KP (UN GASC 21.9.2017; vgl.: NYT 25.8.2017).

Manche high-profile Angriffe waren gezielt gegen Mitarbeiter/innen der ANDSF und afghanischen Regierungsbeamte gerichtet; Zivilist/innen in stark bevölkerten Gebieten waren am stärksten von Angriffen dieser Art betroffen (SIGAR 31.7.2017).

"Green Zone" in Kabul

Kabul hatte zwar niemals eine formelle "Green Zone"; dennoch hat sich das Zentrum der afghanischen Hauptstadt, gekennzeichnet von bewaffneten Kontrollpunkten und Sicherheitswänden, immer mehr in eine militärische Zone verwandelt (Reuters 6.8.2017).

Eine Erweiterung der sogenannten Green Zone ist geplant; damit wird Verbündeten der NATO und der US-Amerikaner ermöglicht, auch weiterhin in der Hauptstadt Kabul zu bleiben ohne dabei Risiken ausgesetzt zu sein. Kabul City Compound - auch bekannt als das ehemalige Hauptquartier der amerikanischen Spezialkräfte, wird sich ebenso innerhalb der Green Zone befinden. Die Zone soll hinkünftig vom Rest der Stadt getrennt sein, indem ein Netzwerk an Kontrollpunkten durch Polizei, Militär und privaten Sicherheitsfirmen geschaffen wird. Die Erweiterung ist ein großes öffentliches Projekt, das in den nächsten zwei Jahren das Zentrum der Stadt umgestalten soll; auch sollen fast alle westlichen Botschaften, wichtige Ministerien, sowie das Hauptquartier der NATO und des US-amerikanischen Militärs in dieser geschützten Zone sein. Derzeit pendeln tagtäglich tausende Afghanen durch diese Zone zu Schulen und Arbeitsplätzen (NYT 16.9.2017).

Nach einer Reihe von Selbstmordattentaten, die hunderte Opfer gefordert haben, erhöhte die afghanische Regierung die Sicherheit in der zentralen Region der Hauptstadt Kabul - dieser Bereich ist Sitz ausländischer Botschaften und Regierungsgebäude. Die Sicherheit in diesem diplomatischen Bereich ist höchste Priorität, da, laut amtierenden Polizeichef von Kabul, das größte Bedrohungsniveau in dieser Gegend verortet ist und eine bessere Sicherheit benötigt wird. Die neuen Maßnahmen sehen 27 neue Kontrollpunkte vor, die an 42 Straßen errichtet werden. Eingesetzt werden mobile Röntgengeräte, Spürhunde und Sicherheitskameras. Außerdem werden 9 weitere Straßen teilweise gesperrt, während die restlichen sechs Straßen für Autos ganz gesperrt werden. 1.200 Polizist/innen werden in diesem Bereich den Dienst verrichten, inklusive spezieller Patrouillen auf Motorrädern. Diese Maßnahmen sollen in den nächsten sechs Monaten schrittweise umgesetzt werden (Reuters 6.8.2017).

Eine erweiterter Bereich, die sogenannte "Blue Zone" soll ebenso errichtet werden, die den Großteil des Stadtzentrums beinhalten soll - in diesem Bereich werden strenge Bewegungseinschränkungen, speziell für Lastwagen, gelten. Lastwagen werden an einem speziellen externen Kontrollpunkt untersucht. Um in die Zone zu gelangen, müssen sie über die Hauptstraße (die auch zum Flughafen führt) zufahren (BBC 6.8.2017; vgl. Reuters 6.8.2017).

ANDSF - afghanische Sicherheits- und Verteidigungskräfte

Die Stärkung der ANDSF ist ein Hauptziel der Wiederaufbaubemühungen der USA in Afghanistan, damit diese selbst für Sicherheit sorgen können (SIGAR 20.6.2017). Die Stärke der afghanischen Nationalarmee (Afghan National Army - ANA) und der afghanischen Nationalpolizei (Afghan National Police - ANP), sowie die Leistungsbereitschaft der Einheiten, ist leicht gestiegen (SIGAR 31.7.2017).

Die ANDSF wehrten Angriffe der Taliban auf Schlüsseldistrikte und große Bevölkerungszentren ab. Luftangriffe der Koalitionskräfte trugen wesentlich zum Erfolg der ANDSF bei. Im Berichtszeitraum von SIGAR verdoppelte sich die Zahl der Luftangriffe gegenüber dem Vergleichswert für 2016 (SIGAR 31.7.2017).

Die Polizei wird oftmals von abgelegenen Kontrollpunkten abgezogen und in andere Einsatzgebiete entsendet, wodurch die afghanische Polizei militarisiert wird und seltener für tatsächliche Polizeiarbeit eingesetzt wird. Dies erschwert es, die Loyalität der Bevölkerung zu gewinnen. Die internationalen Truppen sind stark auf die Hilfe der einheimischen Polizei und Truppen angewiesen (The Guardian 3.8.2017).

Regierungsfeindliche Gruppierungen:

Taliban

Die Taliban waren landesweit handlungsfähig und zwangen damit die Regierung erhebliche Ressourcen einzusetzen, um den Status Quo zu erhalten. Seit Beginn ihrer Frühjahrsoffensive im April, haben die Taliban - im Gegensatz zum Jahr 2016 - keine größeren Versuche unternommen Provinzhauptstädte einzunehmen. Nichtsdestotrotz, gelang es den Taliban zumindest temporär einige Distriktszentren zu überrennen und zu halten; dazu zählen der Distrikt Taywara in der westlichen Provinz Ghor, die Distrikte Kohistan und Ghormach in der nördlichen Provinz Faryab und der Distrikt Jani Khel in der östlichen Provinz Paktia. Im Nordosten übten die Taliban intensiven Druck auf mehrere Distrikte entlang des Autobahnabschnittes Maimana-Andkhoy in der Provinz Faryab aus; die betroffenen Distrikte waren: Qaramol, Dawlat Abad, Shirin Tagab und Khwajah Sabz Posh.

Im Süden verstärkten die Taliban ihre Angriffe auf Distrikte, die an die Provinzhauptstädte von Kandahar und Helmand angrenzten (UN GASC 21.9.2017).

IS/ISIS/ISKP/ISIL-KP/Daesh

Die Operationen des ISIL-KP in Afghanistan sind weiterhin auf die östliche Region Afghanistans beschränkt - nichtsdestotrotz bekannte sich die Gruppierung landesweit zu acht nennenswerten Vorfällen, die im Berichtszeitraum von den UN registriert wurden. ISIL-KP verdichtete ihre Präsenz in der Provinz Kunar und setzte ihre Operationen in Gegenden der Provinz Nangarhar fort, die von den ANDSF bereits geräumt worden waren. Angeblich wurden Aktivitäten des ISIL-KP in den nördlichen Provinzen Jawzjan und Sar-e Pul, und den westlichen Provinzen Herat und Ghor berichtet (UN GASC 21.9.2017).

Im sich zuspitzenden Kampf gegen den ISIL-KP können sowohl die ANDSF, als auch die Koalitionskräfte auf mehrere wichtige Erfolge im zweiten Quartal verweisen (SIGAR 31.7.2017): Im Juli wurde im Rahmen eines Luftangriffes in der Provinz Kunar der ISIL-KP-Emir, Abu Sayed, getötet. Im August wurden ein weiterer Emir des ISIL-KP, und drei hochrangige ISIL-KP-Führer durch einen Luftangriff getötet. Seit Juli 2016 wurden bereits drei Emire des ISIL-KP getötet (Reuters 13.8.2017); im April wurde Sheikh Abdul Hasib, gemeinsam mit 35 weiteren Kämpfern und anderen hochrangigen Führern in einer militärischen Operation in der Provinz Nangarhar getötet (WT 8.5.2017; vgl. SIGAR 31.7.2017). Ebenso in Nangarhar, wurde im Juni der ISIL-KP-Verantwortliche für mediale Produktionen, Jawad Khan, durch einen Luftangriff getötet (SIGAR 31.7.2017; vgl.: Tolonews 17.6.2017).

Politische Entwicklungen

Die Vereinten Nationen registrierten eine Stärkung der Nationalen Einheitsregierung. Präsident Ghani und CEO Abdullah einigten sich auf die Ernennung hochrangiger Posten - dies war in der Vergangenheit Grund für Streitigkeiten zwischen den beiden Führern gewesen (UN GASC 21.9.2017).

Die parlamentarische Bestätigung einiger war nach wie vor ausständig; derzeit üben daher einige Minister ihr Amt kommissarisch aus. Die unabhängige afghanische Wahlkommission (IEC) verlautbarte, dass die Parlaments- und Distriktratswahlen am 7. Juli 2018 abgehalten werden (UN GASC 21.9.2017).

KI vom 22.6.2017: Aktualisierung der Sicherheitslage in Afghanistan - Q2.2017 (betrifft: Abschnitt 3 Sicherheitslage)

Den Vereinten Nationen zufolge war die Sicherheitslage in Afghanistan im Berichtszeitraum weiterhin volatil: zwischen 1.3. und 31.5.2017 wurden von den Vereinten Nationen 6.252 sicherheitsrelevante Vorfälle registriert - eine Erhöhung von 2% gegenüber dem Vorjahreswert. Bewaffnete Zusammenstöße machten mit 64% den Großteil registrierter Vorfälle aus, während IEDs [Anm.:

improvised explosive device] 16% der Vorfälle ausmachten - gezielte Tötungen sind hingegen um 4% zurückgegangen. Die östlichen und südöstlichen Regionen zählten auch weiterhin zu den volatilsten; sicherheitsrelevante Vorfälle haben insbesondere in der östlichen Region um 22% gegenüber dem Vorjahr zugenommen. Die Taliban haben hauptsächlich folgende Provinzen angegriffen: Badakhshan, Baghlan, Farah, Faryab, Helmand, Kunar, Kunduz, Laghman, Sar-e Pul, Zabul und Uruzgan. Talibanangriffe auf afghanische Sicherheitskräfte konnten durch internationale Unterstützung aus der Luft abgewiesen werden. Die Anzahl dieser Luftangriffe ist mit einem Plus von 112% gegenüber dem Vergleichszeitraum des Jahres 2016 deutlich gestiegen (UN GASC 20.6.2017).

Laut der internationalen Sicherheitsorganisation für NGOs (INSO) wurden in Afghanistan 11.647 sicherheitsrelevante Vorfälle von 1.1.-31.5.2017 registriert (Stand: 31.5.2017) (INSO o.D.).

ANDSF - afghanische Sicherheits- und Verteidigungskräfte

Laut einem Bericht des amerikanischen Verteidigungsministeriums behielten die ANDSF, im Berichtszeitraum 1.12.2016-31.5.2017 trotz aufständischer Gruppierungen, auch weiterhin Kontrolle über große Bevölkerungszentren: Die ANDSF waren im Allgemeinen fähig große Bevölkerungszentren zu schützen, die Taliban davon abzuhalten gewisse Gebiete für einen längeren Zeitraum zu halten und auf Talibanangriffe zu reagieren. Die ANDSF konnten in städtischen Gebieten Siege für sich verbuchen, während die Taliban in gewissen ländlichen Gebieten Erfolge erzielen konnten, in denen die ANDSF keine dauernde Präsenz hatten. Spezialeinheiten der afghanischen Sicherheitskräfte (ASSF - Afghan Special Security Forces) leiteten effektiv offensive Befreiungsoperationen (US DOD 6.2017).

High-profile Angriffe:

Als sichere Gebiete werden in der Regel die Hauptstadt Kabul und die regionalen Zentren Herat und Mazar-e Sharif genannt. Die Wahrscheinlichkeit, hier Opfer von Kampfhandlungen zu werden, ist relativ geringer als zum Beispiel in den stark umkämpften Provinzen Helmand, Nangarhar und Kunduz (DW 31.5.2017).

Hauptstadt Kabul

Kabul wird immer wieder von Attentaten erschüttert (DW 31.5.2017):

Am 31.5.2017 kamen bei einem Selbstmordattentat im hochgesicherten Diplomatenviertel Kabuls mehr als 150 Menschen ums Leben und mindestens 300 weitere wurden schwer verletzt als ein Selbstmordattentäter einen Sprengstoff beladenen Tanklaster mitten im Diplomatenviertel in die Luft sprengte (FAZ 6.6.2017; vgl. auch:

al-Jazeera 31.5.2017; The Guardian 31.5.2017; BBC 31.5.2017; UN News Centre 31.5.2017). Bedeutend ist der Angriffsraum auch deswegen, da dieser als der sicherste und belebteste Teil der afghanischen Hauptstadt gilt. Kabul war in den Wochen vor diesem Anschlag relativ ruhig (al-Jazeera 31.5.2017).

Zunächst übernahm keine Gruppe Verantwortung für diesen Angriff; ein Talibansprecher verlautbarte nicht für diesen Vorfall verantwortlich zu sein (al-Jazeera 31.5.2017). Der afghanische Geheimdienst (NDS) macht das Haqqani-Netzwerk für diesen Vorfall verantwortlich (The Guardian 2.6.2017; vgl. auch: Fars News 7.6.2017); schlussendlich bekannte sich der Islamische Staat dazu (Fars News 7.6.2017).

Nach dem Anschlag im Diplomatenviertel in Kabul haben rund 1.000 Menschen, für mehr Sicherheit im Land und eine Verbesserung der Sicherheit in Kabul demonstriert (FAZ 2.6.2017). Bei dieser Demonstration kam es zu gewalttatenhaften Zusammenstößen zwischen den Demonstranten und den Sicherheitskräften (The Guardian 2.6.2017); dabei wurden mindestens sieben Menschen getötet und zahlreiche verletzt (FAZ 2.6.2017).

Auf der Trauerfeier für einen getöteten Demonstranten- den Sohn des stellvertretenden Senatspräsidenten - kam es am 3.6.2017 erneut zu einem Angriff, bei dem mindestens 20 Menschen getötet und 119 weitere verletzt worden waren. Polizeiberichten zufolge, waren während des Begräbnisses drei Bomben in schneller Folge explodiert (FAZ 3.6.2017; vgl. auch: The Guardian 3.6.2017); die Selbstmordattentäter waren als Trauergäste verkleidet (The Guardian 3.6.2017). Hochrangige Regierungsvertreter, unter anderem auch Regierungsgeschäftsführer Abdullah Abdullah, hatten an der Trauerfeier teilgenommen (FAZ 3.6.2017; vgl. auch: The Guardian 3.6.2017).

Der zweite Vorfall fand am 10.6.2017 im Zuge einer militärischen Operation im Distrikt Achin in der Provinz Nangarhar statt, wo ein afghanischer Soldat drei US-amerikanische Soldaten tötete und einen weiteren verwundete; der Angreifer wurde bei diesem Vorfall ebenso getötet (BBC 10.6.2017; vgl. auch: LWJ 11.6.2017; DZ 11.6.2017).

Regierungsfeindliche Gruppierungen:

Afghanistan ist mit einer anhaltenden Bedrohung durch mehr als 20 aufständische Gruppen bzw. terroristische Netzwerke, die in der AfPak-Region operieren, konfrontiert; zu diesen Gruppierungen zählen unter anderem die Taliban, das Haqqani Netzwerk, der Islamische Staat und al-Qaida (US DOD 6.2017).

Taliban

Die Fähigkeiten der Taliban und ihrer Operationen variieren regional signifikant; sie verwerten aber weiterhin ihre begrenzten Erfolge, indem sie diese auf sozialen Medien und durch Propagandakampagnen als strategische Siege bewerben (US DOD 6.2017).

Die Taliban haben ihre diesjährige Frühjahrsoffensive "Operation Mansouri" am 28. April 2017 eröffnet (UN GASC 20.6.2017; vgl. auch:

BBC 7.5.2017). In einer Stellungnahme verlautbarten sie folgende Ziele: um die Anzahl ziviler Opfer zu minimieren, wollen sie sich auf militärische und politische Ziele konzentrieren, indem ausländische Kräfte in Afghanistan, sowie ihre afghanischen Partner angegriffen werden sollen. Nichtdestotrotz gab es bezüglich der Zahl ziviler Opfer keine signifikante Verbesserung (UN GASC 20.6.2017).

Während des Berichtszeitraumes der Vereinten Nationen gelang es den Taliban den strategischen Distrikt Zaybak/Zebak in der Provinz Badakhshan zu erobern (UN GASC 20.6.2017; vgl. auch: Pajhwok 11.5.2017); die afghanischen Sicherheitskräfte konnten den D

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at